

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 13

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.35, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; Ausland, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.20

Deutschland,	bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr),	halbjährlich	M. 2.73
Oesterreich,	„	„	Kr. 3.52
Frankreich,	„	„	„
„	„	„	Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof.theol. in Luzern
 Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Räder & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Eine Staatsaktion „post festum“. — Der Eintritt der christlichen Kirche ins öffentlich-rechtliche Leben. — P. Theodor Meyer, S. J. — Aus der Gesetzgebung der Kirche. — Kirchenchronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Eine Staatsaktion „post festum“.

In der Sitzung des Solothurner Kantonsrates vom 19. März 1913 kam eine Interpellation über das Motu proprio „Quantavis diligentia“ vom 9. Okt. 1911 zur Verhandlung. Hr. Nationalrat Dr. M. Studer vertrat den Standpunkt der Interpellanten. Er sagte unter anderm, die Frage sei gewesen, ob die Exkommunikation, der jene verfallen, welche Geistliche vor ein weltliches Gericht zwingen, sich auch auf die Laien (?) beziehe und nicht bloß auf die Richter und Gesetzgeber. Man sei sich klar gewesen, daß die letzteren sowieso exkommuniziert würden. Mit dieser Behauptung steht Hr. Nationalrat Studer nicht nur in Widerspruch mit der allgemeinen Lehre des Kirchenrechts, das vor und nach dem Motu proprio die Richter von der kirchlichen Strafe ausnahm, sondern selbst mit dem Schreiben des Bundesrates in Sachen des Motu proprio an die Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn. Der Bundesrat gibt da ausdrücklich zu: „Ebenso stand gestützt auf die offizielle Interpretation des Heiligen Offiziums fest, daß die durch das Gesetz gezwungenen Organe der Justiz — man denke an die Polizeibeamten, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter sowie an die Geschworenen und andern Gerichte — der Exkommunikation nicht unterliegen, wenn sie ohne kirchliche Approbation Geistliche vor die weltlichen Instanzen bringen oder dort in ihren Prozessen urteilen“ (s. „Kirchenzeitung“ Nr. 47, 1912, S. 432). Wenn Nationalrat Studer ferner sagte, daß das ganze Solothurnervolk durch die Annahme der Bundesverfassung und der Solothurner Verfassung nach dem Kirchenrechte der Exkommunikation verfallen seien, da beide Verfassungen das Privilegium fori nicht anerkennen, so kann diese zweite Behauptung höchstens als abgebrauchter Schlagler eingewertet werden. Im übrigen vertraten sowohl Nationalrat Studer als Regierungsrat Kaufmann die bekannte solothurnische „absolute Staatshoheit“. —

Regierungsrat Kaufmann gestand selbst ein: „Man hat uns von Bern aus nicht geantwortet, wonach wir

fragen“. Tut man dies nicht gegenüber enfants terribles, die nicht wissen, wonach sie fragen? — Vom Bundesrate abgewiesen, wandte sich nun, wie Regierungsrat Kaufmann verrät, der Regierungsrat endlich an die zuständige Behörde, an den hochwürdigsten Bischof. Regierungsrat Kaufmann gab ein Resumé des bischöflichen Antwortschreibens und zitierte auch eine Stelle desselben wörtlich. Wir geben den übereinstimmenden bezüglichen Bericht der „Oltner Nachrichten“ (Nr. 68) und des „Solothurner Anzeigers“ (Nr. 66) wieder: „Der Bischof antwortete — referierte Regierungsrat Kaufmann —, die bei ihm eingegangenen Berichte aus dem Bistum Basel lauten dahin, daß das Motu proprio unter der katholischen Bevölkerung keine Beunruhigung hervorgerufen, eher die Einmischung der Staatsgewalt in innerkirchliche Angelegenheiten und gewisse staatskirchliche Erlasse. Bezüglich seiner eigenen Stellung und Auffassung äußerte sich der HHr. Bischof, daß der Erlaß nur die Auslegung einer ältern kanonischen Gesetzesbestimmung sei, hervorgerufen durch italienische Vorgänge. Die früheren kanonischen Gesetze betreffend den Gerichtsstand der Geistlichen seien übrigens durch die Bundesverfassung etc. einseitig aufgehoben worden und das hätte einen Eingriff in die Rechtslage der katholischen Kirche bedeutet. Andere Länder hätten für die protestantische Geistlichkeit das Privilegium eines besondern Gerichtsstandes belassen. Das Motu proprio gefährde übrigens die Rechtsicherheit der einzelnen Katholiken nicht. Durch Entscheidung des Heiligen Offiziums von 1886 seien Privatpersonen verpflichtet worden, zur Einklagung von Geistlichen die Erlaubnis der kirchlichen Obern einzuholen. Zugleich aber seien die Bischöfe angewiesen worden, jene Erlaubnis nie zu verweigern. Die Frage, ob das Vorrecht des eigenen Gerichtsstandes für die Geistlichen in der Diözese Basel abgeschafft sei, stehe hier nicht zur Behandlung, sondern bloß die Pflicht zur Einholung der Erlaubnis vor Klageanhebung gegen einen Geistlichen. Es gebe in der Schweiz immer noch einzelne Diözesen, in welchen die Gewohnheit bestehe, diese Erlaubnis nachzusuchen. Im Bistum Basel bestehe keine allgemeine Gewohnheit. In einzelnen Fällen sei die Erlaubnis eingeholt worden, in andern nicht. Da keine allgemeine Gewohnheit bestehe, konnte auch in Rom keine Entscheidung

begehrt werden, wie es für Deutschland der Fall war. Der Bischof sieht dann in der Bemerkung, der Regierungsrat werde allenfalls weitere Schritte tun, eine ungerechtfertigte Drohung. Er sagt dann weiter:

„Ich werde niemanden beunruhigen, der auf Grund sachlicher Untersuchung der Meinung ist, das Privileg der geistlichen Gerichtsbarkeit sei in der ganzen Schweiz oder doch im Bistum Basel durch Gewohnheitsrecht schlechthin abgeschafft und darum habe das Motu proprio bei uns keine Geltung. Wenn jemand von mir die Erlaubnis zur Einreichung einer Klage gegen Geistliche begehrt, werde ich dieselbe nach der oben angeführten Weisung des Heiligen Offiziums vom Jahre 1886 nicht verweigern und, wie bisher, allgemein antworten, daß kein Hindernis entgegenstehe. Aus Gründen der Disziplin wäre es mir allerdings erwünscht, wenn ich bei Klagen gegen Geistliche wegen Vergehen nicht einfach ignoriert, sondern von der Sachlage in Kenntnis gesetzt würde, wie das in Bayern, Oesterreich, Baden und Preußen gesetzlich vorgeschrieben ist. Wenn endlich jemand nach einem Rechtshandel gegen einen Geistlichen Gewissenskrupel haben sollte, so werde ich dieselben zu lösen wissen.“

„Der Regierungsrat hat das Schreiben des Bischofes verdankt und bemerkt, daß es nicht im Sinne der Regierung gelegen, ihm gegenüber Drohungen zu erheben, sondern lediglich eine neuartige Einrichtung beziehungsweise einen Eingriff abzuwehren. Wenn auch der Wunsch der Regierung, eine Erklärung direkt von Rom zu erlangen, nicht erfüllt sei, so genüge doch das Erreichte. Die katholische Bevölkerung sei beruhigt, daß ihr Recht auf gerichtlichen Schutz verfassungswidrig nicht verkümmert werde. Die Regierung vertraue im übrigen auf die Zusicherungen des Bischofes. Es sei von Wert, daß das Volk wisse, daß es auch den Geistlichen ungehindert vor Gericht ziehen könne, wenn Veranlassung und Pflicht hiezu vorliege.“

Von Hrn. Dr. Kälin wurde ein Antrag auf Diskussion gestellt. Die liberale Mehrheit des Rates lehnte ihn jedoch ab. Man sieht daraus am besten, ob der Zweck der Aktion wirklich darin bestand, das katholische Volk zu beruhigen und den „Gewissensdruck“ zu heben, wie die Herren Kaufmann und Studer behaupteten.

Indem der Regierungsrat das Schreiben des hochwst. Bischofes verdankt, dessen Zusicherungen vertraut und sich mit dem „Erreichten“ zufrieden gibt, stellt er sich nun schließlich selbst auf den Standpunkt des Oberhirten; es ist kein anderer als der des päpstlichen Erlasses und kanonischen Rechts. Nach allem Lärmschlagen anerkennt man zum Schlusse — nolens, volens —, daß die Forderungen des Motu proprio durchaus keinen Staatsumsturz bedeuten. Der hochwst. Bischof hat nicht nur die etwaigen Gewissenskrupel der katholischen Solothurner gelöst, sondern sogar die der Solothurner Regierung — und das will was heißen!

V. v. E.

Der Eintritt der christlichen Kirche ins öffentlich-rechtliche Leben.

Zu den constantinischen Erinnerungsfesten des Jahre 1913.

(Schluß.)

Ueberblicken wir den Inhalt des Ediktes von 311, so finden wir in demselben folgenden Gedankengang: Zunächst beginnt es a) mit einer Captatio benevolentiae, mit der Beteuerung der unablässigen Fürsorge des Herrschers für seine Untertanen, und mit einer sehr gewundenen Rechtfertigung der seit acht Jahren andauernden Christenverfolgung. Dann wird b) die beabsichtigte Toleranz damit motiviert, daß die staatlichen Maßnahmen trotz aller Drohungen und Strafen ihr Ziel nicht erreicht hätten und es nicht länger mitanzusehen sei, wenn die Christen den heidnischen Kult nicht ausüben wollen und den christlichen nicht ausüben können. Es folgt c) die Toleranzklärung selbst mit der bedingten öffentlich-rechtlichen Anerkennung der christlichen Religion. d) In einer Uebergangsbestimmung wird eine genauere Instruktion an die Statthalter (als Richter) in Aussicht gestellt. Den Schluß bildet e) die ganz singuläre Aufforderung an die Christen, für Kaiser und Reich zu beten, eine Wendung, die sich kaum anders als aus der furchtbar schmerzhaften Krankheit des sterbenden Galerius erklären läßt, der in letzter Stunde noch — wohl dem Beispiel und Mahnwort Constantins folgend — sich an den Christengott um Hilfe wendet.

Die wichtigste Stelle des ganzen Schriftstückes, diejenige, auf der eigentlich die ganze welthistorische Bedeutung des Ediktes beruht, sind die Worte (34, 4) „ut denuo sint Christiani et conventicula sua componant“.²⁹ Mit diesen Worten erklärt nämlich der Gesetzgeber nichts mehr und nichts weniger als die staatliche Anerkennung der christlichen Religion und des Rechtes auf freie Organisation der Kirche und freie Ausübung ihres Kultus. Diesem prinzipiellen Entscheide tut auch die allerdings recht dehnbare und wie eine Drohung klingende Klausel „ita ut ne quid contra disciplinam agant“ keinen wesentlichen Eintrag. Wie hoch der Kirchenhistoriker Eusebius, der die blutigen Stürme und die Verwüstung der Kirche durch die Verfolgung seit Diokletian (303) miterlebte, den Wert des Ediktes selbst einschätzte, bekundet er in der ersten Ausgabe seiner Kirchengeschichte (VIII, 16, 1) und in der Schrift über die Märtyrer Palästinas (13, 14). An beiden Stellen jubelt er über den Erlaß vom Jahre 311 in fast identischen Worten: „Als die göttliche Huld uns wieder gnädig und barmherzig heimsuchte, da änderten auch unsere Fürsten, selbst jene, die einst den Kampf gegen uns angeregt hatten, ganz unerwarteter Weise ihre Gesinnung, stimmten den Widerrufsgesang („παλινοῦδια) an und löschten durch wohlwollende Verordnungen und milde Edikte das gegen uns hochlodernde

²⁹ Bei Eusebius (H. E. VIII, 17, 9) ist die ganze Stelle wie folgt übersetzt: „ἵνα αὖθις ὁσων Χριστιανοὶ καὶ τοὺς οἴκους ἐν οἷς ἀνῆγοντο, ἀναθῶσιν οὕτως ὥστε μηδὲν ἑτεροῦσι τῆς ἐπιστήμης ἀπὸ τοῦ πράττειν“. „Conventicula“ ist in der griechischen Uebersetzung sicher zu eng gefaßt; das Wort bezeichnet nicht bloß die Versammlungsorte (οἴκους), sondern die Versammlungen selbst: den christlichen Gemeindegottesdienst.



Feuer (der Verfolgung) aus.“ In der Tat galt den Römern das Christentum seit Neros Zeiten als „superstitio nova et malefica“³⁰, „exitialis superstitio“³¹, „superstitio prava immodica“³²; seine Anhänger wurden gehetzt und verfolgt als „odium generis humani“³³, als hassenswürdiger Auswurf der Menschheit. Die Christen wurden nicht nur durch das Verfahren der Coercitio, eine Art Polizeistrafverfahren, wegen Auflehnung gegen die bestehenden staatlichen Gesetze vor den Richter gezogen und bestraft, sondern weil der römische Staat, wahrscheinlich auf ein verloren gegangenes Gesetz Neros hin, der christlichen Kirche überhaupt das Recht zu existieren absprach: „non licet esse Christianos“.³⁴ Im Lichte dieser Tatsache können wir die Tragweite des Passus „ut denuo sint Christiani“ ermessen und auch die Freude der Christen verstehen, der Eusebius so beredt Ausdruck gibt. Sie war eine wahre Osterfreude, ein heiliger Jubel der Auferstehung aus der dunkeln, furchtbaren Leidensnacht dreihundertjähriger Verfolgung.

So hat denn schon das Edikt der vier Kaiser vom Jahre 311 und nicht erst das sogenannte Mailänder-Edikt von 313 die christliche Kirche mit der staatlichen Toleranz beglückt, und es darf deshalb das erste nicht durch das letztere in seiner Bedeutung herabgedrückt und gleichsam in den Schatten gestellt werden.

Das sogenannte Mailänder-Edikt oder richtiger der Erlaß des Licinius von Nikomedien, der, wie wir gesehen haben, auf einer mit Constantin im Jahre 313 zu Mailand getroffenen Vereinbarung beruht, wiederholt in seinem ersten Teile die Verkündigung der religiösen Toleranz im allgemeinen und der vollsten Anerkennung der christlichen Religion und der Duldung ihres Kultus im besondern. Das Mailänder-Abkommen geht aber über die das Christentum betreffenden Bestimmungen des Ediktes von 311 hinaus, indem es nicht nur die odiose Bedingung „ita ut ne quid contra disciplinam agant“ wegläßt, sondern positiv alle die Klauseln aufhebt („amotis omnibus omnino condicionibus“), die im Jahre 311 durch besondere Schreiben an die richterlichen Behörden mitgeteilt worden waren. Ferner wird im zweiten Teil des sogenannten Mailänder-Ediktes (von 7 an) die schon 311 gewährte Indulgenz „ut conventicula sua componant“ weiter ausgedehnt. Die christliche Kirche erhält das Recht der juristischen Person; das „jus corporis

³⁰ Sueton, Vita Neronis 16.

³¹ Tacitus, Annal. 15, 44.

³² Plinius, Ep. ad Trajan. 96.

³³ Tacitus, Annal. 15, 44.

³⁴ Die Theorie, die Christen seien auf Grund der Lex Julia de majestate wegen des crimen laesae majestatis durch das Verfahren der coercitio verfolgt worden, wurde zuerst von Mommsen (Ueber den Religionsfrevel nach römischem Recht; in Sybels Hist. Zeitschr. LXIV, 1890) aufgestellt, aber neuestens durch Callewaert C. (in der Revue d'histoire ecclésiastique, Louvain, II [1901] — III [1902] und XII [1911]) mit gewichtigen Gründen bekämpft. Callewaert scheint mir den Beweis geliefert zu haben, daß jedenfalls seit dem Ende des ersten Jahrhunderts, vor dem Reskripte Trajans an Plinius ein direkt und ausschließlich gegen das Christentum gerichtetes Verbot bestand. Vgl. zu dieser Frage noch Linsenmayer Ant., Die Bekämpfung des Christentums durch den römischen Staat bis zum Tode des Kaisers Julian (363). München 1905.

corum id est ecclesiarum“ wird ausdrücklich anerkannt. Noch mehr: die beiden Kaiser verordnen eine sofortige restitutio in integrum an das corpus Christianorum. Es sollen unverzüglich alle vom Staate konfiszierten Kirchengüter unentgeltlich und ohne rechtliche Klauseln an die Kirche zurückerstattet werden, mögen sie sich noch in den Händen des Staats- oder Gemeindefiskus befinden oder durch Kauf oder Schenkung in Privatbesitz übergegangen sein. Damit trat das Christentum in aller Form in das öffentlich-rechtliche Leben des römischen Staates ein.

Aus all' diesen Bestimmungen leuchtet eine besondere Bevorzugung und Begünstigung der christlichen Religion so deutlich heraus, wie aus der eindringlichen und warmen Empfehlung der Angelegenheiten der Christen an den Statthalter Bithyniens, an den das Schreiben des Licinius gerichtet ist. Die Kirche Christi ist nicht mehr die bloß geduldete, den andern Kulturen gleichgestellte Religionsgesellschaft. Bereits steht sie den Herrschern des Reiches näher und wenn sie auch durch das sogenannte Mailänder-Edikt noch nicht zur Staatsreligion erhoben wurde, wie nur völlige Unkenntnis der Sache behaupten kann, so war dem dem Plane des großen Constantin der Boden bereitet: nicht etwa die christliche Kirche zu beherrschen oder durch sie zu regieren³⁵, sondern sie zur Mitherrscherin und zur Kultur- und Einheitsträgerin in dem unermeßlichen römischen Reiche zu erheben, das der weitausblickende Augustus neu zu einigen und zu befestigen sich vorgenommen hatte. Das war die große Idee, die der mächtige Kaiser seit der Schlacht an der Milvischen Brücke Schritt für Schritt zu realisieren suchte, ein Plan, der nur in einem von der Wahrheit und Kulturmacht des Christentums überzeugten Geiste erstehen konnte und der uns mit Recht in Constantin einen der Großen der Weltgeschichte, den Befreier und Schutzherrn der von Christus gestifteten Kirche, den ersten christlichen Herrscher verehren läßt.

Luzern.

Prof. W. Schnyder.



P. Theodor Meyer, S. J. von Bünzen, Kt. Aargau.

Die „Kirchenzeitung“ hat bereits von seinem Tode Erwähnung getan. Auch die wichtigsten Grenzpfähle, die des großen Jesuiten Leben markierten, sind dort

³⁵ Selbst Seeck schreibt (Geschichte des Untergangs etc. I, 58 und 61): „Die Modernen schreiben den Uebertritt Constantins meist weltlichen Rücksichten zu, insofern mit Recht, als Sieg und Erdenglück, die er von der Gunst seines Gottes erwartete, ja freilich weltliche Vorteile sind. Doch wer da meint, er habe die Religion als Mittel der Politik ausnutzen wollen, befindet sich gewiß im Irrtum.“ „Wenn man die Ehrlichkeit von Constantins Religionswechsel bezweifelt hat, weil er die heidnischen Bräuche auch weiter duldete, ja zum Teil selbst mitmachte, so verkennt man die Zwangslage, in der er sich befand. Als er nach dem Sturze des Licinius sich seiner Herrschaft sicher fühlte, da verschwanden die Götterbilder von den Münzen, mit welchen er seine Söldner bezahlen mußte, und endlich schritt er sogar zu einem Verbot der heidnischen Kulturlandungen, das er freilich niemals in vollem Ernste durchzuführen wagte.“

festgelegt. Aus seinen Privatbriefen aber können wir uns einen Einblick gestatten in die stille, geistige Werkstätte seines Schaffens: in sein edel veranlagtes, mit einem warm pulsierenden Gemütsleben erfülltes Herz. Ein Jesuitenherz! „Hat überhaupt ein Jesuit ein Herz?“ so möchten wohl Tausende fragen, denen die Haare zu Berge stehen, wenn der Schatten eines solchen vorbeihuscht!

Der greise Philosophie- und Ethik-Professor drunten im holländischen Exæten, P. Meyer, hatte ein Herz, — ein Schweizerherz, — ein väterliches Priesterherz. Theodor war sein Taufname, — eine „Gottesgabe“, ein „Gottesgeschenk“ fürwahr ist auch sein Herz, das nur nach 92 Jahre langem Schlagen seinen irdischen Dienst aufgegeben.

Ein Schweizerherz.

Droben in Freiburg, im Uechtland, war's. Des jungen Studenten Neigung: Ich will Jurist werden! Fürwahr, hätte seine jugendliche Begeisterung keine Aenderung erfahren, dem Kanton Aargau und dem gesamten Schweizerlande wären reiche Talente erhalten geblieben. Allein die Vorgänge im Aargau während den vierziger Jahren stimmten ihn um, und er schrieb an seinen Vater nach Bünzen: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?“ Theodor Meyer trat zu Brig ins Noviziat der Gesellschaft Jesu ein. —

In stiller Ruhe lebt er als Novize und Präfekt in den Bergen unserer Heimat. Der Novize hing mit allen Fasern seiner Seele an der lieben Heimat. Doch nun werden alle diese Fasern gewaltsam zerschnitten, — nur noch die Wurzeln haften drin, blutend und schmerzend! Man verbannt und verstößt ihn mit seinen andern Ordensbrüdern, — aber eines blieb: sein Schweizerherz!

1847 trat er die Reise in die Verbannung an über die Furka. Es war tiefer Schnee gefallen, und da Theodor Meyer trotz seines großen Geistes klein gewachsen war, wurde er von einem stämmigen, jungen Novizen zeitweise auf dem Rücken getragen. Die Reise gelang glücklich, ohne durch militärische Posten aufgehalten zu werden und er kehrte, wie die meisten Novizen, nach Hause zurück. Bald drang der Ruf der Obern an den inzwischen auf neue Weisung wartenden Novizen nach Bünzen: Nach Sandez, tief in Oesterreich, gegen Ungarn zu! Eine äußerst trostlose Gegend, die noch trostloser wurde, weil durch Krieg und Typhus Scharen hungerrnder Armen das Jesuitenhaus umlagerten. Wahrlich auch ein „Egredere de terra tua — de domo patris tui — de cognatione tua . . .“ P. Theodor schrieb nach Hause, daß er ohne den unverwüsthlichen Humor eben jenes jungen Novizen, der ihn über die Furka getragen, in Sandez am Heimweh erkrankt wäre!

Nicht allen Jesuiten der damaligen Zeit gelang die Flucht so gut wie unserm P. Theodor. P. Eduard Iten und P. Anderledy, der nachherige Ordensgeneral, fielen den Waadtländern in die Hände und wurden gefangen genommen. P. Eduard Iten schrieb an seinen Vater und dieser ließ durch die zugerische Regierung seinen Sohn

frei zurückverlangen. Später wurde P. Iten nach England gerufen.

Von Sandez nach Belgien, — dann Maria-Laach, — dann nach Blyenbeck, — dann Exæten in Holland! Und doch ein Schweizer bis ins Sterben. Die Briefe, die vor mir liegen, von zitternder Hand geschrieben, bezeugen es.

Exæten, 22. Januar 1891.

„Dankbar bin ich Ihnen für das Eingehen in manche häusliche Einzelheiten (was Sie mit Unrecht ‚Geplauder‘ nennen). Sie haben aber ganz richtig herausgeföhlt, was einem Teilnehmenden, aber in weiter Ferne Lebenden stets von großem Interesse ist. — Es freut mich, daß das Piusvereinsfest auch einmal nach Bremgarten kommt. Musikfest und Schützenfest werden höchstens den Wirten einen Vorteil bringen. Wäre ich Redakteur einer Schweizerzeitung, so würde ich einmal ernst über diese in der Schweiz mehr als anderswo überhandnehmende Bummelei aller möglichen jährlichen Vereinsfeste mich aussprechen; sie tragen viel zur moralischen und ökonomischen Verlotterung der Bevölkerung bei.“

Exæten, 24. Mai 1897.

„Es freut mich, zu vernehmen, daß auch in der Schweiz eine Bewegung im Gange ist, um den 300-jährigen Todestag des sel. Petrus Canisius an dessen Grabe in Freiburg mit feierlichen Wallfahrten zu begehen. Möge der Selige bei dieser Gelegenheit für die katholische Schweiz von Gott recht wirksame Gnaden erlangen.“ —

Ein väterliches Priesterherz.

Ein wahrer Goldgrund von Väterlichkeit und Seelsorge eröffnet sich uns in seinen Briefen, ganz und überraschend, da wir aus seinen wissenschaftlichen Werken mehr den trockenen Gelehrten und strengen Logiker kennen. Hier einige Perlen.

Maria-Laach, 19. April 1865.

An einen Erstkommunikanten.

„So eine angenehme Ueberraschung wie die war, welche mir Dein artiges Brieflein bereitete, habe ich schon lange nicht mehr erfahren. — Also jener schöne, selige Tag steht Dir nun bevor, um welchen Dich, glaube mir, die lieben Engel im Himmel fast beneiden möchten. Und wie freue ich mich für Dich und Deine guten Eltern, daß Du dies selbst so gut erkennst und fühlst. Ja, mein liebes Kind, Du hast ganz recht, das ist der glücklichste, aber auch der wichtigste und heiligste Tag Deines Lebens, den Du nie mehr vergessen darfst. Zähle also nur darauf, am nächsten Sonntag, so weit es auch von hier ist, werde ich im Geiste in B. sein, um an Deinem Himmelfeste teilzunehmen; und wenn indessen hier am Altare der göttliche Heiland in meine unwürdigen Hände herabsteigt, will ich ihm Dich auf eine ganz besondere Weise empfehlen und ihm aus dem tiefsten Herzensgrunde sagen: ‚O mein lieber Jesus! Laß es nicht zu, daß dieses kindliche Herz, nachdem Du es mit unendlicher Liebe durch Deine persönliche Gegenwart heute als Dein Heiligtum für Dich in Besitz genommen hast, je wieder durch eine Sünde entheiligt und von Dir getrennt werde; bezeichne es mit dem Zeichen Deiner Auserwählung und schreibe es schon jetzt ein in das

Buch des Lebens; mir selbst aber gib die Gnade, das glückliche Kommunionkind wenigstens im Himmel einst recht gut kennen zu lernen.“ Wenn Du, liebes Kind, dann selbst auch Deinerseits zu Deinem göttlichen Herzengaste recht inständig betest und zugleich ihm Deine guten Vorsätze aufopferst, Ihm stets recht getreu bleiben zu wollen, so wird er unser gemeinschaftliches Gebet gewiß erhören.“ —

Dieses Erstkommunikantenkind ist herangewachsen und Mutter einer Schar Kinder geworden. Das älteste dieser Kinder bereitete sich vor auf den ersten Weißen Sonntag, da flog wieder ein Briefchen heran, die Hand, die es schrieb, war zitternder geworden, aber das Herz des greisen Jesuiten, der inzwischen wieder — aus Deutschland — verbannt worden, war das gleiche geblieben. Das vertrauliche „Du“ von 1865 hat sich in das ehrfürchtige „Sie“ umgewandelt:

Ex æt en, 25. April 1885.

„Wie geht doch die Zeit vorüber! Der schöne Tag, an den Sie sich selbst noch so lebhaft erinnern, er kommt mir vor, als wäre er vor wenigen Jahren dagewesen. Und doch — wie vieles liegt dazwischen, zwischen damals und heute, wie viele ‚trübe und helle Tage‘, wie Sie selbst bemerken, in buntem und schmerzvollem Wechsel! Ich konnte Ihnen damals alles voraussagen, ohne Prophet zu sein. — — Doch gibt es zum Trost nach trüben Tagen auch wieder helle Tage. Ich wette, der nächste Sonntag, der Sie Ihr erstes Kind zum erstenmal am Tisch des Herrn sehen läßt, wird für Ihr Mutterherz ein überaus heller, ein Freudentag sein; auch behalte ich mir vor, vom fernen Holland aus im Geiste daran teilzunehmen.“ —

Daneben lagen noch einige Zeilen an den jungen, kleinen Erstkommunikanten, Zeilen, die mehr mit dem Herzen als mit der Feder aufs Papier kamen. —

Bezeichnend ist auch die große Marienverehrung, die wie Sonnenschein diese Philosophenseele durchhellte. Immer kommt er darauf zurück. Er tröstet, muntert auf, ermahnt mit der Verehrung der Mutter Gottes. Vergleiche damit folgende schöne Worte aus seinem Briefe vom 22. Januar 1891:

„Es ist ja freilich wahr, der Anblick der so unschuldig heranwachsenden Kinder kann einer christlichen Mutter heutzutage zuweilen recht ernste Gedanken einflößen, in Hinsicht auf die mannigfaltigen Gefahren, welche die weitere Zukunft bringen kann. Darin liegt aber kein Grund, einer übertriebenen Besorgnis Raum zu gestatten. Ist einmal in den Herzen der Kinder ein solider Grund christlich-religiöser Erziehung gelegt, so ist das Gebet der Eltern und ihr festes Gottvertrauen die beste Bürgschaft für eine gute und erfreuliche Zukunft der Kinder. . . . Also nur guten Mutes in vollem Gottvertrauen! Dürfte ich aber in diesem Predigtton noch weiter fortfahren, so hätte ich Ihnen nur noch einen Rat zu geben. Sie wissen, wie hoch ich es anschlage, wenn katholische junge Leute von Kindheit an eine recht festgewurzelte, kindliche und praktische Andacht zur heiligen Gottesmutter ins Leben mitnehmen. Ich weiß es aus vielseitiger Erfahrung, welch ein mäch-

tiger Gnadenschild das ist gegen jugendliche Verirrung, ja selbst nach einer unglücklichen Verirrung nicht selten der sicherste Rettungstern. Je solider und vertrauensvoller und praktischer (ohne Ueberschwänglichkeiten) diese Andacht ist, desto besser und heilsamer wird sie sein. — Endlich wie wäre es, wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Mutter einmal vor dem lieben Gott in einem besondern Weiheakte alle Ihre Kinder, ja die ganze Familie dem heiligsten Herzen Jesu weihten und sie zugleich unter den besondern Schutz der Mutter Gottes stellten? Am Feste Maria Lichtmeß feiern wir einen ähnlichen Weihe- und Opferakt der heiligen Gottesmutter im Tempel! Was ließe sich da noch mehr verlangen, um auch der besorgtesten Mutter eine vollkommene Beruhigung, ja sichere Zuversicht zu verschaffen?“ —

Nun ruht dieses reiche Leben aus drunten, ferne von der Schweiz, in holländischer Erde. Wir gaben hier einen kleinen Einblick in das Innenleben des großen Naturphilosophen, P. Theodor Meyer, einige Blicke in ein echtes Jesuitenherz, das in allem ein Schweizerherz blieb und ein väterliches Priesterherz! Have, pia anima!

- e -



Aus der Gesetzgebung der Kirche.

Auszug aus Nr. 3 der Acta Apostolicae Sedis vom 1. März 1913.

Beichten von Schwestern außerhalb ihres Hauses.

Aus einem Dekret der Kongregation für die Religiösen, das die Vorschriften betreffs der Beichten von Nonnen und Schwestern zusammenfaßt, sei eine Bestimmung hervorgehoben, über die beim Seelsorgsklerus öfters Zweifel herrschen: „Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa versari contigerit, liceat eis in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu approbatum“.

Auszug aus Nr. 4 der Acta Apostolicae Sedis vom 18. März 1913.

Konstantinjubiläums-Ablaß.

Aus Anlaß der konstantinischen Erinnerungsfeste wird vom Heiligen Vater ein Jubiläumsablaß erteilt. Einen vollkommenen Ablaß können zunächst alle gewinnen, die in der Zeit vom Weißen Sonntag bis Unbefleckte Empfängnis die römischen Basiliken St. Peter, St. Paul und St. Johann im Lateran zweimal besuchen, dort die üblichen Gebete verrichten, nach Vermögen für die Armen oder einen sonstigen frommen Zweck ein Almosen spenden und einmal während der angegebenen Zeit die heiligen Sakramente empfangen. Denselben vollkommenen Ablaß können alle diejenigen gewinnen, die eine der zu diesem Zwecke vom Bischofe bezeichneten Kirchen ihres Heimatortes sechsmal besuchen und die anderen oben angegebenen Bedingungen erfüllen. Kann jemand aus irgendeinem Grunde eines der zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Werke nicht erfüllen (aus Krankheit, Gefangenschaft, Klausur etc., selbst bei Kindern,

die die erste heilige Kommunion noch nicht empfangen haben), so hat der Beichtvater die Vollmacht, sie zu kommutieren. Ebenso können die Beichtväter Beichtkinder, die zur Gewinnung des Ablasses beichten, von allen Zensuren, die speciali modo dem Heiligen Stuhle reserviert sind, fürs Forum internum absolvieren und ebenso auch von Sünden, die dem Apostolischen Stuhle oder dem Bischofe reserviert sind. (Ausgenommen ist die sollicitatio.) Dieser Ablaß soll in allen Diözesen publiziert werden und das Volk besonders durch Predigten zu seiner Gewinnung angehalten werden.

Die zwei Hefte der „Acta“ enthalten sonst nichts, was für weitere Kreise von Interesse wäre.



Kirchen-Chronik.

Luzern. Volksmission. Die Mission, die in der Stadt Luzern vom Palmsonntag bis zum heiligen Osterfeste abgehalten wurde, gestaltete sich zu einem hochehrwürdigen religiösen Ereignis. Alle vier Kirchen hatten, besonders in den Abendvorträgen und am Karfreitag und Ostersonntag, einen eigentlichen Massenbesuch. Möge nun die Saat aufgehen und hundertfältige Frucht bringen!

In der Hofkirche predigten Msgr. Prof. Meyenberg, Dr. J. Beck, Universitätsprofessor zu Freiburg in der Schweiz, Dr. Metzler, Religionsprofessor am Lehrerseminar zu Feldkirch, Vorarlberg; in der Jesuitenkirche drei Redemptoristenpatres der österreichischen Provinz des Ordens; zu Franziskanern die hochw. Kapuzinerpatres Engelbert, Guardian in Wil, Bonifaz, Guardian in Sursee, Leopold, Prediger in Sarnen; in der St. Pauluskirche Mitglieder desselben Ordens: Ferdinand, Vikar in Luzern, Innocenz, Prediger in Solothurn, und Matthäus, Prediger in Altdorf.



Rezensionen.

Panagia Kapuli bei Ephesus, das neu entdeckte Wohn- und Sterbehaus der heiligen Jungfrau Maria, von Johannes Nießen. Dülmen i. W., Laumann. Groß-Oktav, 400 S. M. 8.—, geb. 9. 60. Zweck und Resultat der von viel Gelehrsamkeit zeugenden, umfangreichen Arbeit ist der Nachweis, daß die heilige Jungfrau Maria nicht zu Jerusalem, sondern in und bei Ephesus die letzten Jahre ihres Lebens zugebracht habe und auch dort gestorben sei. Nießen sucht sich seiner Aufgabe in drei Teilen zu entledigen. Im ersten derselben wird die für Jerusalem als Sterbeort sprechende Tradition untersucht und ins Gebiet der Legende verwiesen, im zweiten die kleinasiatische Tradition vorgeführt und derselben zugestimmt, während im dritten Teile an Hand der Visionen A. K. Emmerichs und neuerer Entdeckungen das Wohn- und Sterbehaus Mariens, „Panagia Kapuli“, uns vorgestellt wird. Man kann sich allerdings dabei des Eindrucks kaum erwehren, daß es dem Verfasser vor allem darum zu tun war, an einem bestimmten Einzelfall die Wahrheit und Uebernatürlichkeit der Visionen A. K. Emmerichs nachzuweisen. Daß es ihm vollständig gelungen sei, werden

wenige behaupten. Immerhin wird niemand, der sich mit der Frage nach dem Wohn- und Sterbeorte Mariens oder dem Charakter der Offenbarungen der Seherin von Dülmen ernstlich befassen will, an dieser eingehenden und auch prächtig ausgestatteten Untersuchung vorübergehen dürfen.

Megggen.

A. Süß, Pfarrer.

Aszetisches.

Ed. Fehrmeyer, Ordensgeistlicher: Nützliche Lehren über die Vollkommenheit der Ordensfrauen. Saarlouis, 1911, Druck und Verlag von Franz Stein, Nachfolger Hansen & Cie. Das kleine, fein ausgestattete Buch verdient ernste Empfehlung. Seine Arbeit am innern Menschen ist Belehrung und Anspornung. Eine gewisse Gründlichkeit verbindet sich mit klarer Fassung, praktischer Unmittelbarkeit und einer aus dem Geiste der Heiligen Schrift und der Aszetik der Heiligen strömenden Wärme. Wohltätig beherrschen fast jedes Kapitel klare dogmatische Gedanken, aus denen die Aszetik herauswächst. Lex credendi est lex orandi et vivendi. Einige Abschnitte dürften aus der Bibel noch etwas vertieft werden.

A. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

Für das hl. Land: Entlebuch Fr. 30, Bonfol 5.40, Bettlach 7.75, Sursee 182, Damvant 5.15, Oberkirch (Luzern) 15, Waltenschwil 25, St. Urban 16, Gänsbrunnen 5, Lunkhofen 40, Herznach 30, Unterägeri 35, Gachnang 6, Sommeri 25, Reußbühl 16, Homburg 24, Römerswil 50, Adligenswil 11.50, Steinhausen 30, Sins 51, Oberwil (Baselland) 14, Hildisrieden 26, Ramsen 38, Sitterdorf 5, Aesch (Baselland) 27, Escholzmatt 85, Neuenkirch 18.50, Reiden 40, Arlesheim 15, Root 42, Tänikon 38, Subingen 13.50, Müswangen 6, Courtedoux 10.30, Matzendorf 10, Neuenhof 20, Hitzkirch 70, Dagmersellen 50.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 24. März 1913.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

Abschluss pro 1912.

a) Ordentliche Beiträge.

	Transport	Fr.
Kt. Bern: Pfarramt Courgenay		30.—
Kt. Luzern: Pfarramt Großwangen: Hauskollekte		425.—
Kt. Neuenburg: Pfarramt Chaux-de-Fonds		100.—
Kt. Nidwalden: Hochw. Bischöfl. Kommissariat: Nachtrag à conto		10.—
Kt. St. Gallen: Hochw. Bischöfl. Kanzlei: à conto Beiträge 8500; daselbst liegende Restanz lt. Mitteilung 5319.49; Fr. Gegenbauer, Wil, p. Sonntagsblatt (das letzte Mal irrtümlich unter den außerordentlichen Beiträgen) 180		13,999.49
Kt. Tessin: Beiträge aus dem Tessin lt. Mitteilung (inkl. Legat von Giovanni Pedrini sel. v. Faido 100 und Legat von Giuseppe Bianchetti sel. v. Locarno 300)		2,400.—
Kt. Uri: Filiale Urnerboden		6.—
Total pro 1912		Fr. 181,557.98

b) Außerordentliche Beiträge.

Total pro 1912 Fr. 44,083.—

Von jetzt an werden alle Beiträge pro 1913 gebucht.

Zug, den 18. März 1913.

Der prov. Kassier (Check Nr. VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarrresig.



Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von
RÄBER & CIE., LUZERN.



Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate* 15 Cts.
 Halb " " " 12 " | Einzelne " " " 20 "
 Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Bestellungen auf alle

: : : Zeitschriften : : :
 : : : Lieferungswerke : : :

U. S. W.

nimmt stets entgegen
 die

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Abteilung: Sortiment

: : **Einsiedeln** : :

Prompte Besorgung nach Auswärts

GEBRÜEDER GRÄSSMAYR

(Inh.: Max. Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb. : : : :

Mässige Preise

Reelle Bedienung

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für

kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtsendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Wir widmen unserer Spezialabteilung über
massiv-silberne und schwer-versilberte Bestecke

und Tafelgeräte besondere Aufmerksamkeit und senden auf Verlangen unsern bezügl. Katalog pro 1913 reich illustriert, mit sehr vorteilhaften Preisen gratis und franko. Spezialpreise für komplette Aussteuern.

E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40

Buchdruckerei Räber & Cie.

höchst leistungsfähig durch moderne
 Einrichtungen und Maschinenanlagen,
 empfiehlt sich zur Anfertigung von

■ **Druckarbeiten jeder Art.** ■

Teilnehmern an den

Pilgerfahrten nach Lourdes

ist sowohl zur Vorbereitung auf die Lourdesreise wie als Andenken sehr zu empfehlen:

Dr. G. A. Müller

Lourdes-Bilder, Gedanken u. Erinnerungen.

brosch. Fr. 3.— geb. Fr. 4.20

„In leicht verständlicher, warmherziger und keineswegs überschwenglicher Sprache wird der Leser an die berühmte Gnadenstätte am Fuss der majestätischen Pyrenäen geleitet. Ueberzeugend sprechen die geschichtlichen Tatsachen zum Verstande des Lesers, aber ungesucht und ungewollt finden insbesondere Herz und Gemüt in dem liebevoll geschriebenen Buche hohe Befriedigung, die Lektüre ist eine eigentliche Adelnung des Herzens...“ **Oberschlesische Volksstimme.**

„Jedem Lourdesreisenden wird das Buch eine willkommene Erinnerung bzw. ein liebevoller Begleiter sein.“ **Koblener Volkszeitung.**

„Wer sich je die Frage vorlegt „Soll ich auch einmal nach Lourdes gehen“ oder wer sich bereits zur Reise entschlossen hat, versäume nicht, das Buch zu lesen.“ **Lourdesrosen.**

Kantonales Lehrerseminar Schwyz.

Die Schlussprüfungen finden am 7. und 8. April, die Aufnahmsprüfungen am 29. April statt. Beginn des neuen Schuljahres am 30. April. Anmeldungen sind möglichst bald zu richten an die Seminardirektion.

Rickenbach, bei Schwyz, den 15. März 1913.

H 1181 Lz

➔ **Pilgerzug nach Lourdes!** ➔

Wir empfehlen:

Pilgerbüchlein für Lourdespilger

Beschreibungen, Ratschläge, Gebete und Lieder für die Wallfahrt nach Lourdes, nebst verschiedenen vorzüglichen Ansichten von der Gnadenstätte. Von **Ignaz Kronenberg**, Pfarrer. Preis 120×75 mm mit 400 Seiten, farbigem Titelbilde von Fr. 1.20 an, durch alle Buchhandlungen wie den Verlag von

Eberle, Kälin & Co., Einsiedeln.

Seltene Kaufsgelegenheit.

Aus Privathaus ist ein **Originalgemälde v. M. Paul Deschanden** — eine der schönsten Arbeiten dieses Meisters — mit handgetriebenem prachtvollen Rahmen zu verkaufen. Höhe des Bildes 1.55 m Breite 1.20 m. Passend in Privatsalon oder als Altargemälde. K. B. Z.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik.

➔ Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
 ➔ Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
 ➔ Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.

Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlendungen bereitwillig

Alle in der „**Kirchenzeitung**“

und anderen kathol. Zeitungen und Zeitschriften empfohlenen Bücher sind prompt

zu beziehen durch die

Buch- und Kunsthandlung **Räber & Cie., Luzern.**

U. Meier-Bösch, Ebnat (Toggenburg)
 verkauft junge tiefschwarze
Neufundländerrüden
 I. prämierter Abstammung, sowie
 eine 3/4-jährige Hündin gleicher
 Rasse, fein dressiert und gut er-
 zogen. Prachtexemplar. H1072G
Für Landgeistliche und Lieb-
 haber selten günstige Gelegenheit.

Talar-Cingula
 grosse Auswahl in Wolle und
 Seide von Fr. 2.80 an bis 15.—
 per Stück.
 in Merinos u.
Birette, Tuch von Fr.
 2.60 an liefert
Anton Achermann,
 Stiftdiakristan, Luzern

Kirchen-Teppiche
 in grosser Auswahl und allen
 Stylarten billigst bei
J. Weber, J. Bosch's Nachf.
 Mühlenplatz, LUZERN

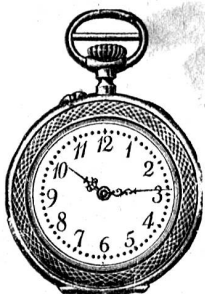
Das wahre Eheglück!
 Standesgeheftbuch
 von P. Hambros Zürcher, Pfarrer.
 Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Carl Sautier
 in Luzern
 Kapellplatz 10 — Erlacherho
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach
 einschlagenden Geschäfte.

Stella alpina
Kathol. Land-Erziehungsheim
 Schweiz **Amden** 900 m ü. M.
 für physisch geschwächte, intellek-
 tuell zurückgebliebene, sittlich ge-
 fährdete Knaben.
 Prospekte etc. durch
 Die Direktion.

Rasiermesser — Rasierapparate — sowie sämtliche Utensilien beziehen Sie
 vorteilhaft im Spezialgeschäft

B. Enzler, Messerschmied, Appenzell.
 (Katalog zu Diensten.)



Hochw. Geistlichk. wie
 seit 10 Jahr. 10% Rab.

Solide, genau regulierte
Taschenuhren in jeder Preislage,
 sowie dazu passende **Uhrketten**
 als **Firmgeschenke**
 in grosser Auswahl, empfiehlt das bei der Hochw.
 Geistlichkeit best bekannte Uhrengeschäft
P. FURRER, LUZERN
 Hertensteinstrasse 19

Freies kath. Lehrerseminar in Zug.

Die **Aufnahmsprüfungen** für die neu Eintretenden finden
 am **25. und 26. April** statt. Behufs Prospekt und näherer Aus-
 kunft wende man sich gefl. an
Die Direktion.
 NB. Soweit Platz vorhanden, werden nach Ostern auch Schüler
 des deutschen Vorkurses und der Realschule ins Pensionat St.
 Michael aufgenommen.
 R. 40

Kaufe
stets alle Arten alte
kirchliche Kultusartikel:
 Statuen, Paramente u.
 — Pietätvolle Behandlung. —
 Rein Laden oder Ausstellung.
Jos. Duß, Antiquar,
 Bureau und Lager:
 3 Bundesplatz 3 — **Luzern**
 Dep. d. Villa „Moos“
 Telegr.-Adr. „Dufantil Luzern“
 Telephon 1870

Die
Creditanstalt in Luzern
 empfiehlt
 sich für alle Bankgeschäfte unter Zu-
 sicherung coulanter Bedingungen.

Ein lungenkranker
Geistlicher,

der noch **Messe** lesen kann, findet
 unter günstigen Bedingungen Auf-
 nahme in hiesigem besteingerichteten
 Sanatorium. Eintritt baldigst. Sich
 zu melden beim

Pfarramt Unterägeri.

Kirchenöl In Qua-
 lität für
 Patent
Guillon Ewiglicht-Apparat
 (bestes System) liefert
Anton Achermann,
 Stiftdiakristan,
 Kirchenartikelhandlung,
 Luzern.

Als Beweis für die Vor-
 trefflichkeit meines Kirchen-
 öles diene aus vielen unver-
 langten Anerkennungs-
 schreiben folgendes: „Spre-
 che Ihnen hiemit meine An-
 erkennung aus für Ihr aus-
 gezeichnetes Ewiglichtöl.
 Beziehe dasselbe beinahe 10
 Jahre von Ihnen, es hat bis-
 her nie versagt, war
 bis auf den letzten Tropfen
 brauchbar und zwar mit den
 feinsten Dochten.“

L., 5. Dezember 1910.
 F. F., Pfarrer.

Beachtenswerte Neuheiten

Soeben sind erschienen:

Der erfahrene Beichtvater v. Dr. P. Hiero-
 nymus Aebi-
 scher, O. S. B. VIII. und 144 Seiten. 8°. Broschiert
 Fr. 1.90. Elegant gebunden Fr. 2.75.

Das Büchlein wird an Hand von Beispielen die theore-
 tischen Anweisungen für die Spendung des hl. Bussakramen-
 tes für die Praxis teils noch klarer stellen, teils besser hervor-
 heben. Besonders aber will es aufmuntern wirken und der
 Ermüdung entgegenreten und dadurch dem Ueberdruß vor-
 beugen in der Spendung dieses praktisch wohlwichtigsten
 und segensreichsten aller Sakramente.

Die Heiligkeit der Kirche im 19.
Jahrhundert. Ein Beitrag zur Apologie der Kirche.
 Von **Konstantin Kempf, S. J. VIII.**
 und 384 Seiten. 8°. Broschiert Fr. 3.75. Elegant gebunden
 Fr. 4.50.

Der Verfasser erbringt in diesem Buche den Beweis, dass
 das 19. Jahrhundert seinen Vorgängern in Bezug auf Zahl und
 Grösse seiner Heiligen ebenbürtig zur Seite tritt. Dieses in
 seiner Art einzig darstehende Buch bietet der hochw. Geist-
 lichkeit vor allem eine reiche Fundgrube wirksamer Beispiele
 für Kanzel, Beichtstuhl und Schule, für den Laien ist es eine
 Quelle vielseitiger Aufmunterung und Belehrung — denn es
 sind unsere Brüder, unsere Zeitgenossen diese „Heiligen“ des
 19. Jahrhunderts.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. Einsiedeln,
Waldshut, Köln a. Rh.

Prämiert auf mehreren Weitausstellungen.
ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST
Leopold Moroder
 ak. **Bildhauer u. Altarbauer**
St. Ulrich-Gröden (Tirol)
Zeugnis.



Herr Leopold Moroder, ak. Bildhauer in St. Ulrich,
 hat für unsere neue Pfarrkirche folgende Arbeiten
 geliefert:

Eine grosse Herz-Jesu-Gruppe im Chorbogen der
 Kirche, 14 Stationenbilder, zwei Adoratoren, neben
 dem Tabernakel, zwei grosse Statuen im Chor und eine
 Weihnachtsgruppe, bestehend aus 5 Figuren.

Alle diese Arbeiten sind in ihrer Stille und Aus-
 führung als sehr gelungen zu bezeichnen und finden
 allgemeine Anerkennung und ungeteiltes Lob.

Wir können deshalb Herrn Moroder zur Ausfüh-
 rung ähnlicher Arbeiten bestens empfehlen.

Eschenbach, den 28. Januar 1913.
 (Kt. Luzern, Schweiz)

V. Ambühl, Pfarrer.

Illustrierte Preislisten gratis und franko.

Kunstarbeit für kirchliche, öffentliche Zwecke ist zollfrei

KURER & Cie. in Wil Kanton
 St. Gallen

- Casein
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
 empfehlen sich für Lieferung
 ihrer solid und kunstgerecht in
 eigenen Ateliers hergestellten
Paramente
und Fahnen
 wie auch aller kirchlichen Ge-
 fässe, Metallgeräte etc.
 Offerten, Kataloge u. Muster
 stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente**
 liegt bei Herrn **Anton Achermann, Stiftdiakristan** in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
 preisen auch dort bezogen werden.